

## Handlungsempfehlungen des Landesprüfungsamtes zu Unterrichtsbesuchen und Unterrichtspraktischen Prüfungen in heterogenen Lerngruppen

Gemäß des Kerncurriculums für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst 2016 wirkt das Handlungsfeld V „Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen“ als Leitlinie Richtungweisend für das Lehrerhandeln in allen Handlungsfeldern, wobei der Begriff der Vielfalt alle Ausprägungen von Individualität umfasst. Daraus ergeben sich für LAA besondere Anforderungen im Rahmen der Unterrichtsbesuche und der (Zweiten) Staatsprüfung. Folgende Hinweise sollen allen Fachleitungen und den LAA Sicherheit für die Planung und Durchführung von Unterricht in heterogenen Lerngruppen geben.

1. Die/der LAA plant und verantwortet den Unterricht im Rahmen der UB und UPP grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse, also auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ebenso wie für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund besonderer Ausgangsbedingungen spezifische Unterstützung benötigen.
2. Die/der LAA ist uneingeschränkt für die Steuerung und Qualität des Unterrichts (z.B. Lernaufgabe, Methode, Material) verantwortlich und wird auch daran gemessen, ob alle Schülerinnen und Schüler der Klasse sinnvoll in den Unterricht eingebunden sind.
3. Diejenigen Personen (z. B. Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Expertise, Integrationskräfte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Lehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache), die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem oder anderem Unterstützungsbedarf üblicherweise, d. h. im aktuellen Förderkonzept der Schule verankert, unterstützen, können ihre Arbeit auch in einem UB und der Prüfungsstunde im gewohnten Rahmen fortsetzen. Ggf. können Fragen hierzu im Gespräch gemäß § 32 (7) OVP erläutert werden.
4. Die Leistung der/des LAA besteht nach Einholen von Fachexpertisen u. a. darin, zu entscheiden, welches Kind von wem welche Unterstützung erhalten soll. Die/der LAA plant im Vorfeld den Einsatz der weiteren die Schülerinnen und Schüler unterstützenden Personen und begründet dies in seiner Schriftlichen Arbeit. Die/der LAA initiiert während eines UB oder einer UPP bei Bedarf - z. B. durch verbale oder nonverbale Signale - einen davon abweichenden in der unterrichtlichen Situation notwendig werdenden Einsatz dieser Personen.
5. Absprachen im Vorfeld von UB und UPP mit den in der Klasse tätigen Personen dienen allein einer differenzierten Analyse der Lernstände und der Ermittlung von angemessenen Fördermöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf eine professionelle individuelle Förderung (Einholen der Fachexpertise). Sie dienen nicht der gemeinsamen Planung der Prüfungsstunde, da diese eine eigenständige Leistung bleiben muss.

6. Für die Qualität der eingeholten sonderpädagogischen Expertise ist die/der LAA nicht verantwortlich. Die/der LAA verantwortet in der Durchführung des UB/der UPP auch nicht die Qualität des pädagogischen Handelns der weiteren Personen, die im Unterricht eingesetzt sind.
7. Die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften mit sonderpädagogischer Expertise ist in der AO-SF beschrieben. Gemäß § 19 (6) AO-SF erstellen die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf unterrichten, nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan, den sie regelmäßig überprüfen und fortschreiben. Im Schriftlichen Unterrichtsentwurf bzw. in der Schriftlichen Arbeit genügt der Hinweis auf den Förderplan, der dem Prüfungsausschuss zur Ansicht vorgelegt wird.
8. Bezogen auf die Zusammenarbeit mit Lehrkräften, die z. B. Schülerinnen und Schüler ohne oder mit geringen deutschen Sprachkenntnissen unterstützen, gelten die o. a. Aussagen entsprechend.
9. Sofern der Prüfling in seiner Schriftlichen Arbeit auf in der Schule bereits vorliegende Förderpläne und Förderkonzepte verweist, sollen diese dem Prüfungsausschuss zur Ansicht vorliegen.
10. Im Falle eines kurzfristig auftretenden Ausfalls einer Person, die Schülerinnen und Schüler unterstützen soll, greift das üblicherweise an der Schule vorherrschende Vertretungskonzept, das nicht nur in Prüfungssituationen gilt. Dieses ist ggf. im Rahmen der Anhörung gemäß § 32 (6) OVP durch die Vertreterin oder den Vertreter der Schule dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

Stand: 21.03.2018